



## II. Besonderer Teil.

### Kapitel 1: Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

#### 15 Eintragungsvoraussetzungen.

##### 15.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und nachweisen. Die Eintragung aufgrund von § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

##### 15.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung oder eine entsprechende Lehrtätigkeit gemäß I. Allgemeiner Teil Ziffer 4 erforderlich.

###### 15.2.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts.

Voraussetzung ist eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung in dem Modul „Beratung“. Die Inhalte und der Umfang des Moduls sind in **Anlage 1** dargestellt. Wird zusammen mit dem Modul „Beratung“ auch das Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (siehe Kapitel 2) belegt, so reduziert sich die Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten infolge von Überschneidungen. Weiterbildungsträger können die Module im Rahmen ihres Angebots in einzelne Abschnitte aufteilen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

Für Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete (§ 21 Satz 1 Nr. 1 EnEV) gilt der in Anlage 1 für die Weiterbildung angegebene Basisumfang der Unterrichtseinheiten (130 UE pro Modul, 200 UE für beide Module).

Für die anderen Berufsgruppen (§ 21 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnEV: Handwerker, Innenarchitekten, staatlich geprüfte und anerkannte Techniker) gilt für die Zusatzqualifikation ein erhöhter Weiterbildungsumfang zur Erweiterung der Grundlagenkenntnisse (210 UE pro Modul, 280 UE für beide Module). Dieser ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.



Die Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan 2012 wird für alle Berufsgruppen als Weiterbildung für beide Module berücksichtigt.

## **15.2.2 Ergänzende Weiterbildung bei vorhandener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) mit Veröffentlichung vor 2012.**

Experten mit einer Weiterbildung, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 absolviert wurde, müssen zusätzlich eine Fortbildung von 16 UE zu Themen aus dem Fortbildungskatalog (Anlage 2) nachweisen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

## **15.2.3 Sonderregelungen.**

Länderspezifisch vereinbarte Sonderregelungen (z. B. für Sachverständige für (Schall- und) Wärmeschutz) und weitere Sonderregelungen werden auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

## **15.3 Unabhängigkeit und Antragsberechtigung für die Vor-Ort-Beratung.**

Die Eintragung als Experte in der Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA) setzt voraus, dass der Experte für das Förderprogramm Vor-Ort-Beratung (BAFA) antragsberechtigt ist.

Als Experte für das Bundesförderprogramm Vor-Ort-Beratung des BMWi ist laut Richtlinie zur Vor-Ort-Beratungsförderung vom 29. Oktober 2014 nicht antragsberechtigt, wer bei der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenden hat oder durch diesbezügliche wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann und deshalb möglicherweise nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- für Energieversorgungsunternehmen tätig ist,
- in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt, Anlagen errichtet oder vermietet oder Leistungen anbietet, bei denen ein Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung besteht,
- einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist,
- Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den oben genannten Unternehmen fordert oder erhält oder
- nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Baubegleitungen oder Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Für die Prüfung der Antragsberechtigung ist das BAFA zuständig. Wenn der Experte das BAFA zur Datenübermittlung an die Koordinierungsstelle ermächtigt hat, wird das Prüfungsergebnis automatisch an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die erforderliche Ermächtigung kann dem BAFA über ein



elektronisches Formular unter [www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html) erteilt werden. Das Prüfungsergebnis des BAFA ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

## 16 Verlängerung des Listeneintrags.

### 16.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.

### 16.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

### 16.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Der Praxisnachweis wird durch Vorlage eines durchgeführten und vom BAFA geförderten Energieberatungsberichts mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie für die Vor-Ort-Beratung des BAFA geführt. Die Auszahlung der Förderung muss innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgt sein.

## 17 Vertiefte Überprüfung.

### 17.1 Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständiger Energieberatungsbericht
- Nachweis ausgezahlter Zuwendung

### 17.2 Prüfergebnis.

Die Feststellung, dass ein Beratungsbericht (BAFA) mangelhaft ist, kann aus Rechtsgründen (Vertrauensschutz) nicht zur Rückforderung des Zuschusses führen. Das BAFA erhält keine Nachricht über das Ergebnis der vertieften Überprüfung; dieses hat ausschließlich Bedeutung für den Listeneintrag.



## Kapitel 2: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

### 18 Eintragungsvoraussetzungen.

#### 18.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und nachweisen. Die Eintragung aufgrund von § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

#### 18.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist eine der folgenden Zusatzqualifikationen erforderlich:

- Erfolgreich absolvierte Weiterbildung oder Lehrtätigkeit gemäß I Allgemeiner Teil Ziffer 4 oder
- Referenzen

##### 18.2.1 Weiterbildung.

###### 18.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts.

Voraussetzung ist eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung in dem Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“. Die Inhalte und der Umfang des Moduls sind in **Anlage 1** dargestellt. Werden beide Module („Beratung“ und „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“) belegt, so reduziert sich die Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten infolge von Überschneidungen. Weiterbildungsträger können die Module im Rahmen ihres Angebots in einzelne Abschnitte aufteilen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

Für Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete (§ 21 Satz 1 Nr. 1 EnEV) gilt der in Anlage 1 für die Weiterbildung angegebene Basisumfang der Unterrichtseinheiten (130 UE pro Modul, 200 UE für beide Module).

Für die anderen Berufsgruppen (§ 21 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnEV: Handwerker, Innenarchitekten, staatlich geprüfte und anerkannte Techniker) gilt für die Zusatzqualifikation ein erhöhter Weiterbildungsumfang



zur Erweiterung der Grundlagenkenntnisse (210 UE pro Modul, 280 UE für beide Module). Dieser ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Die Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan 2012 wird für alle Berufsgruppen als Weiterbildung für beide Module berücksichtigt.

### **18.2.1.2 Ergänzende Weiterbildung bei vorhandener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) mit Veröffentlichung vor 2012.**

Für Experten mit einer Weiterbildung, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 oder gemäß dem Modul „Beratung“ absolviert wurde, besteht die Möglichkeit, eine ergänzende Weiterbildung im Umfang von **80 UE** zu besuchen, um insgesamt die Anforderungen des Weiterbildungskatalogs (**Anlage 1**) für das Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ zu erfüllen. Die Inhalte und der Umfang dieser 80 UE sind online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einsehbar. Die vorhandene Weiterbildung sowie die erfolgreich absolvierte ergänzende Weiterbildung (mit Abschlussprüfung) sind nachzuweisen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

### **18.2.1.3 Ergänzende Weiterbildung für zertifizierte Passivhaus-Planer.**

Der Abschluss als zertifizierter Passivhaus-Planer mit den Inhalten des Passivhaus-Instituts wird für die Eintragung als Experte für die KfW-Förderprogramme im Umfang von 80 UE anerkannt. Die im Vergleich zu dem Weiterbildungskatalog (**Anlage 1**) fehlenden Inhalte des Moduls „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“, zum Beispiel Anlagentechnik oder erneuerbare Energien, werden in einem **Ergänzungskurs** mit einem Umfang von **50 UE** vermittelt, schriftlich geprüft und den Teilnehmern beispielsweise anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ bestätigt.

Die Inhalte und der Umfang dieses Ergänzungskurses sind online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einsehbar (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

### **18.2.1.4 Sonderregelungen.**

Länderspezifisch vereinbarte Sonderregelungen (z. B. für Sachverständige für (Schall- und) Wärmeschutz oder Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung) und weitere Sonderregelungen (z. B. zur Eintragung als Angestellter eines Fertighausherstellers) werden auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

## **18.2.2 Referenzen für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme.**

Als Zusatzqualifikation gilt auch das Vorliegen von Referenzen. Dazu sind mindestens zwei abgeschlossene, eigenständig durchgeführte Projekte einer energetischen Fachplanung oder





Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden) vorzulegen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Standards erreicht werden:

Neubau:

- KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 40 oder 55 (nicht „KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten“)

Sanierung:

- KfW-Effizienzhaus 55 oder 70
- KfW-Effizienzhaus 100 bei denkmalgeschützten Wohngebäuden

Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als eine der beiden Referenzen zur Eintragung für KfW-Wohngebäude verwendet werden. Dabei müssen die Anforderungen an eine Referenz für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 24.2.2 eingehalten werden. Die zweite Referenz muss ein Wohngebäude sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte. Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.

#### Energieausweis und Eigenständigkeit der Durchführung

Die persönliche und eigenständige Erbringung der Leistung ist zu bestätigen

- a) durch eigenhändige Unterschrift der „Bestätigung zum Antrag“ als Sachverständiger, sofern das Vorhaben in einem KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung oder zum energieeffizienten Neubau von Wohngebäuden gefördert wurde  
oder
- b) durch eigenhändige Unterschrift des Energieausweises.

Ein Referenzgebäude kann ausschließlich von einem Antragsteller für die Eintragung eingereicht werden.

Entspricht ein Projekt nicht den Anforderungen der jeweiligen Förderstufe, so hat der Experte einmal die Möglichkeit, ein weiteres Projekt nachzureichen. Weist dieses ebenfalls Fehler auf, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich.

## **19 Verlängerung des Listeneintrags.**

### **19.1 Verlängerungstermin.**

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.



## 19.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre nach Listeneintrag bzw. nach dem letzten Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

## 19.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Als Praxisnachweis sind je nach Eintragung (KfW-Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen oder lediglich Einzelmaßnahmen) folgende Vorhaben zulässig:

### 19.3.1 Für KfW-Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen.

#### 19.3.1.1 Durchgeführtes KfW-Effizienzhaus (Wohngebäude).

Eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungsleistung oder eine eigenständig und persönlich erbrachte Baubegleitungsleistung

- für den Neubau von KfW-Effizienzhäusern 40 Plus, 40, 55 (nicht „KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten“) oder 70 oder
- für die Sanierung von KfW-Effizienzhäusern 55, 70, 85, 100, 115 oder KfW-Effizienzhaus Denkmal.

Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alternativ kann ein Nichtwohngebäude eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Punkt 25.3 eingehalten werden.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte. Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.

#### 19.3.1.2 Durchgeführte Einzelmaßnahmen und Bilanzierung des Gebäudes.

Alternativ zum durchgeführten KfW-Effizienzhaus gemäß 19.3.1.1 können folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- Zwei im Verlängerungszeitraum umgesetzte unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem KfW-Effizienzhaus (55 bis 115) anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden



Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

## 19.3.2 Für KfW-Einzelmaßnahmen.

Die Verlängerung kann für eine oder mehrere der vier Einzelmaßnahmen-Gruppen vorgenommen werden:

- Wärmedämmung von Bauteilen
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Austausch oder Optimierung der Heizungsanlage
- Lüftungsanlagen

Pro gewünschte Einzelmaßnahmen-Gruppe müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden: zwei im Verlängerungszeitraum umgesetzte Einzelmaßnahmen in zwei Gebäuden.

Wird die Eintragung für KfW-Förderprogramme lediglich für Einzelmaßnahmen verlängert, ist der Experte nicht mehr berechtigt, Anträge für KfW-Effizienzhäuser zu bearbeiten.

## 20 Vertiefte Überprüfung.

### 20.1 Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- KfW-Formular „Online-Bestätigung zum Antrag“ (bei geförderten Projekten) mit den Angaben zur Berechnung, soweit erforderlich
- Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) inklusive der detaillierten U-Wert-Berechnungen für die einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle und des vorhandenen/geplanten anlagentechnischen Systems
- Sämtliche Pläne des KfW-Effizienzhauses (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan), auf deren Grundlage der Primärenergiebedarfsnachweis nach EnEV erstellt wurde. Die der Berechnung zugrunde gelegte thermische Gebäudehülle ist zu markieren.
- Sonstige Planungsunterlagen, soweit für die Berechnung relevant (z. B. thermische Simulation von Solaranlagen, Nachweis des angesetzten Primärenergiefaktors bei Fernwärme, Nachweis produktspezifischer anlagentechnischer Kennwerte etc.)
- Detaillierter Wärmebrückennachweis (sofern mit differenziertem Wärmebrückenzuschlag gerechnet wurde)
- Gleichwertigkeitsnachweis gemäß DIN 4108 Beiblatt 2:2006-03 Nr. 3.5 (sofern mit reduziertem Wärmebrückenzuschlag von  $0,05 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  gerechnet wurde)





- Baustellendokumentation (inklusive Fotos, Prüfprotokollen, Luftdichtheitstests, hydraulischem Abgleich etc.)

## 20.2 Prüfergebnis.

Bei KfW-geförderten Projekten wird auch die Einhaltung der technischen Programmbestimmungen gemäß den KfW-Förderprogrammen überprüft. Die Ergebnisse werden der KfW zur Kenntnis, für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen des Förderträgers zur Qualitätssicherung werden der Koordinierungsstelle für die Prüfung über den Verbleib in der Expertenliste und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen des Förderträgers können wie eigene Prüfungen anerkannt werden.



## Kapitel 3: Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

### 21 Eintragungsvoraussetzungen.

#### 21.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die folgenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- Ausbildung und
- Berufserfahrung und
- aktuelle Tätigkeit.

##### 21.1.1 Ausbildung.

Eine der folgenden Ausbildungen ist erforderlich:

- a) **Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums** in einer der folgenden Fachrichtungen: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau, Architektur oder
- b) **Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums** in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- c) **Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss** in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

##### 21.1.2 Berufserfahrung.

Der Antragsteller muss eine **mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit**, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden, nachweisen. Antragsteller, die eine Ausbildung gemäß 21.1.1 b) absolviert haben, müssen eine **mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit**, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden, nachweisen.

Folgende Tätigkeiten werden akzeptiert:

- Angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen
- Selbstständiger Energieberater



- Energieberater aus kommunalen Unternehmen
- Energieberater aus Kammern und Verbänden
- Energieberater aus sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Energieberater aus Energieversorgungsunternehmen
- Energieberater aus Hersteller-, Anlagenbau- und Bauunternehmen
- Planungsingenieur in Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros
- Ingenieur für Gebäudetechnik oder Prozesstechnik in Unternehmen des Facility-Managements
- Ingenieur für Gebäudetechnik oder Prozesstechnik in sonstigen Unternehmen
- Professoren/Dozenten an Fachhochschulen, Universitäten oder Fachschulen für Technik im Bereich Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik oder Maschinenbau oder in anderen Fachrichtungen mit Lehrtätigkeit in den genannten Gebieten

Die Berufserfahrung muss durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden (z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, Mitgliedschaftsnachweis von Kammern und Verbänden, Bescheinigung der Lehrtätigkeit). Selbstständige können die Berufserfahrung anhand einer Selbsterklärung mit Referenzliste nachweisen.

### 21.1.3 Aktuelle Tätigkeit als Energieberater.

Der Antragsteller muss zudem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Tätigkeit als selbstständiger oder angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen ausüben. Der Nachweis kann hier zum Beispiel durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung, einer Bescheinigung des Finanzamts oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Alternativ kann eine Selbsterklärung eingereicht werden.

### 21.2 Zusatzqualifikation.

Für die Zusatzqualifikation ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich der gewerblichen Energieberatung erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 3**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre vor Antragstellung (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Bis zu 2 UE können auf die Themen Fördermöglichkeiten und/oder politische Hintergrundinformationen entfallen. Der Abschluss der erworbenen Zusatzqualifikation darf zum Zeitpunkt des Eintrags in die Expertenliste **nicht länger als zwei Jahre zurückliegen**.

### 21.3 Unabhängigkeit und Antragsberechtigung für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand (BAFA).

Die Eintragung als Energieeffizienz-Experte in der Kategorie Energieberatung im Mittelstand setzt voraus, dass der Experte für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand beim BAFA zugelassen ist und



über eine gültige BAFA-Beraternummer verfügt. Die Zulassungsvoraussetzungen können der Richtlinie Energieberatung im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 entnommen werden.

Voraussetzung für die Eintragung in die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) ist, dass der Antragsteller selbstständig als Energieberater oder in einem Energieberatungsunternehmen tätig ist. Die Beratung muss in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Der Antragsteller muss gemäß der Richtlinie zur Energieberatung im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Berater muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten.
- Der Berater darf nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet. Der Berater darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 Prozent oder mehr beteiligt sind.
- Der Berater darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem der genannten Unternehmen fordern oder erhalten.
- Der Berater darf im Rahmen seiner Beratungstätigkeit weder mittel- noch unmittelbar in einem Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft stehen, soweit an den beiden genannten Personen des Privatrechts juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50 Prozent oder mehr beteiligt sind.

Für die Prüfung der Zulassungsberechtigung und Unabhängigkeit ist das BAFA zuständig. Wenn der Experte das BAFA zur Datenübermittlung an die Koordinierungsstelle ermächtigt hat, wird das Prüfungsergebnis automatisch an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die erforderliche Ermächtigung kann dem BAFA über ein elektronisches Formular unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erteilt werden. Das Prüfungsergebnis ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

## 22 Verlängerung des Listeneintrags.

### 22.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.

### 22.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen aus dem Bereich der betrieblichen Energieberatung erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 3**)



definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre nach Listeneintrag bzw. nach letztem Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

Das Thema „Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse“ muss abgedeckt werden. Der Nachweis kann auch durch mindestens einen entsprechenden Praxisnachweis (Beratungsbericht) erfolgen, in dem eine Lebenszykluskostenanalyse enthalten ist.

### **22.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.**

Es ist ein Nachweis über mindestens eine durchgeführte Energieberatung durch Einreichen eines Beratungsberichts mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 einzureichen. Die Auszahlung der Förderung muss innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgt sein.

## **23 Vertiefte Überprüfung.**

### **23.1 Unterlagen.**

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständiger Energieberatungsbericht
- Nachweis ausgezahlter Zuwendung

### **23.2 Prüfergebnis.**

Die Feststellung, dass ein Beratungsbericht (BAFA) mangelhaft ist, kann aus Rechtsgründen (Vertrauensschutz) nicht zur Rückforderung des Zuschusses führen. Das BAFA erhält keine Nachricht über das Ergebnis der vertieften Überprüfung; dieses hat ausschließlich Bedeutung für den Listeneintrag.





## **Kapitel 4: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).**

Dieses Kapitel gilt für eine Eintragung und Verlängerung für folgende Förderprogramme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden:

### Gewerbliche Nichtwohngebäude

- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276, 277, 278)

### Kommunale und soziale Nichtwohngebäude

- IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218)
- IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219)

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

Die Eintragung für diese Kategorie wird ab Ende 2015 möglich sein. Der genaue Zeitpunkt wird auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

## **24 Eintragungsvoraussetzungen.**

### **24.1 Grundqualifikation.**

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und nachweisen.

### **24.2 Zusatzqualifikation.**

Zusätzlich zur Grundqualifikation gemäß Ziffer 24.1 ist eine der folgenden Zusatzqualifikationen erforderlich:

- Weiterbildung oder Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 4 oder
- Referenz

#### **24.2.1 Weiterbildung.**

##### **24.2.1.1 Zusatzmodul gemäß Anlage 4 des Regelhefts und Perspektive für Basisthemen.**

Voraussetzungen sind:

- a) Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zu Basisthemen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens. Themen und Umfang dieser Weiterbildung werden noch erarbeitet. Bis zur näheren Beschreibung gilt die Übergangsregelung laut Ziffer 24.2.1.2.



und

- b) Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung im Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ gemäß Weiterbildungskatalog Anlage 4 (80 UE).

#### **24.2.1.2 Übergangsregelung.**

Als Übergangsregelung für 24.2.1.1 a) und b) gelten folgende Anforderungen:

- a) Seit 2002 erfolgreich absolvierte Fortbildungen zu Themen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens laut Anlage 5 mit einem Gesamtumfang von 100 UE und
- b) eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude, deren Themen Bestandteil der Anlage 4 sind (50 UE inklusive Prüfung und Projektbericht, dieser gemäß Anlage 4) und die bis zum 30. September 2017 absolviert wurde.

#### Zu beachten bei den unter a) genannten Fortbildungen

Für Experten, die bereits für die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) und/oder Vor-Ort-Beratung (BAFA) eingetragen sind, gilt der unter a) genannte Fortbildungsumfang von 100 UE als absolviert und nachgewiesen.

Für Experten, die bereits für die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) eingetragen sind, verringert sich der nachzuweisende Umfang der unter a) genannten Fortbildungen auf 84 UE.

#### Zu beachten bei der unter b) genannten Weiterbildung

Alternativ zu der unter b) genannten Weiterbildung kann eine Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude nachgewiesen werden, die im Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. März 2016 mit einem Umfang von mindestens 40 UE absolviert wurde und bei der alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 Anwendung finden (Themen Bestandteil der Anlage 4, inklusive Prüfung, ohne Anforderungen für einen Projektbericht). Sind dabei die unter b) genannten 50 UE unterschritten, erhöht sich der Umfang der unter a) genannten Fortbildungen um die Differenz zu 50 UE (zum Beispiel 10 UE bei Nachweis von 40 UE).

Sofern die Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 im Zeitraum zwischen dem 1. März 2007 und 31. Dezember 2011 absolviert wurde, sind 8 UE als Auffrischkurs zur aktuellen Fassung der DIN V 18599 nachzuweisen. Diese werden im Rahmen des unter a) geforderten Fortbildungsumfangs angerechnet.

#### **24.2.1.3 Sonderregelungen.**

Länderspezifisch vereinbarte bzw. weitere Sonderregelungen werden auf der Internetseite [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de) veröffentlicht.



## 24.2.2 Referenz.

Als Zusatzqualifikation gilt auch das Vorliegen einer Referenz.

Vorzulegen ist mindestens ein abgeschlossenes Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden, für das der Antragsteller eigenständig und persönlich die energetische Nachweisführung erbracht hat, inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der nachfolgend genannten energetischen Mindestanforderungen.

### Grundlage der Bilanzierung und energetische Mindestanforderungen

Das als Referenz eingereichte Nichtwohngebäude muss in den Anwendungsbereich der EnEV fallen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Kennwerte (Mindestanforderungen) erreicht werden:

#### Neubau

a) Der Jahresprimärenergiebedarf  $Q_p$  des Referenzgebäudes muss um mindestens 20 Prozent unterschritten werden  
und

b) der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T$  muss mindestens dem berechneten Wert für das Referenzgebäude entsprechen  
oder

die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten gemittelten Wärmedurchgangskoeffizienten für opake Außenbauteile ( $\bar{U}_{\text{opak}}$ ), transparente Außenbauteile ( $\bar{U}_{\text{transparent}}$ ) und Vorhangfassaden ( $\bar{U}_{\text{Vorhang}}$ ) dürfen nicht überschritten werden.

#### Sanierung

a) Der Jahresprimärenergiebedarf  $Q_p$  muss nach der Sanierung mindestens dem Wert des Referenzgebäudes entsprechen, der gemäß der zum Zeitpunkt des energetischen Nachweises geltenden EnEV errechnet wurde,  
und

b) der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T$  darf den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten  
oder

die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten gemittelten Wärmedurchgangskoeffizienten für opake Außenbauteile ( $\bar{U}_{\text{opak}}$ ), transparente Außenbauteile ( $\bar{U}_{\text{transparent}}$ ) und Vorhangfassaden ( $\bar{U}_{\text{Vorhang}}$ ) dürfen nicht überschritten werden.



	Höchstwerte für die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten $[W/(m^2 \cdot K)]^*$	
	Neubau	Sanierung
	für Zonen mit einer Raum-Solltemperatur $T \geq 19^\circ C$ , beheizt	
$\dot{U}_{\text{opak}}$	0,28	0,35
$\dot{U}_{\text{transparent, Vorhang}}$	1,5	1,9
	für Zonen mit einer Raum-Solltemperatur $T < 19^\circ C$ , beheizt	
$\dot{U}_{\text{opak}}$	0,5	0,6
$\dot{U}_{\text{transparent,}}$	2,8	3,4
$\dot{U}_{\text{Vorhang}}$	3,0	3,6
*Die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten sind für das Gesamtgebäude nach den Regeln der EnEV Anlage 2 zu berechnen.		

## Gemischt genutzte Gebäude

Auch gemischt genutzte Gebäude können als Referenzen vorgelegt werden, sofern gemäß § 22 EnEV Absatz 1 die Teile, die sich von der Wohnnutzung unterscheiden,

- getrennt als Nichtwohngebäude behandelt wurden,
- sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden,
- einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen und
- den vorgenannten energetischen Qualitäten entsprechen.

## Energieausweis und Eigenständigkeit der Durchführung

Die persönliche und eigenständige Erbringung der Leistung (energetische Nachweisführung inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der vorgenannten energetischen Anforderungen) ist zu bestätigen

- c) durch eigenhändige Unterschrift der „Bestätigung zum Antrag“ als Sachverständiger, sofern das Vorhaben in einem KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung oder zum energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden gefördert wurde (217/218, 220/219, 276/277/278)

oder

- d) durch eigenhändige Unterschrift des Energieausweises. Dieser muss auf Grundlage einer Bilanzierung nach DIN V 18599 als Energiebedarfsausweis ausgeführt sein.  
Anstelle des Unterzeichners des Energieausweises kann eine Referenz auch von einem anderen



Antragsteller eingereicht werden. Dazu ist die persönliche und maßgebliche Beteiligung des Antragstellers an der Erbringung der Leistung durch die eigenhändige Unterschrift des Unterzeichners des Energieausweises zu bestätigen. Hierfür ist das auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) bereitgestellte Formular zu nutzen.

Ein Referenzgebäude kann ausschließlich von einem Antragsteller für die Eintragung eingereicht werden.

### Einzureichende Unterlagen

Die Liste der zum Nachweis der Referenz einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

### Abgeschlossene Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte.

- Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.
- Bei nicht geförderten Projekten ist das auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) bereitgestellte Formular zur Bestätigung der energetischen Mindestanforderungen zu nutzen.

## **25 Verlängerung des Listeneintrags.**

### **25.1 Verlängerungstermin.**

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **drei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin).

### **25.2 Anforderungen an die Fortbildungen.**

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens von Nichtwohngebäuden erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 6**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 24 UE innerhalb von drei Jahren nach Listeneintrag bzw. nach letztem Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

### **25.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.**

Für den Nachweis der Praxiserfahrung sind folgende Leistungsnachweise notwendig:

Durchgeführtes KfW-Effizienzhaus (Nichtwohngebäude): eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistung (energetische Nachweisführung inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen) für





- KfW-Effizienzhaus Nichtwohngebäude 55 oder 70 (Neubau) oder
- KfW-Effizienzhaus Nichtwohngebäude 70 oder 100 (Sanierung).

Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte.

- Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.
- Bei nicht geförderten Projekten ist das auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) bereitgestellte Formular zur Bestätigung zu nutzen.

### Einzureichende Unterlagen

Die Liste der für den Praxisnachweis einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

## **26 Vertiefte Überprüfung.**

### **26.1 Unterlagen.**

Die Liste der zur vertieften Überprüfung einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

### **26.2 Prüfergebnis.**

Bei KfW-geförderten Projekten wird auch die Einhaltung der technischen Programmbestimmungen gemäß den KfW-Förderprogrammen überprüft. Die Ergebnisse werden der KfW zur Kenntnis, für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen des Förderträgers zur Qualitätssicherung werden der Koordinierungsstelle für die Prüfung über den Verbleib in der Expertenliste und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen des Förderträgers können wie eigene Prüfungen anerkannt werden.